Auszug aus dem Sitzungsbericht der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018

3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“
- Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, dem Entwurf in der Fassung vom 06.04.2018 unter Berücksichtigung kleinerer Änderungen zugestimmt und diesen als Grundlage für das weitere Verfahren gebilligt. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen die Fachbehörden und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde durchgeführt und der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Herr Gehring vom beauftragten Planungsbüro g2 Landschaftsarchitekten erläuterte in der Sitzung ausführlich die eingegangenen Stellungnahmen und deren vorgesehene Behandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Abwägung).

Außerdem sind im Zuge des Bebauungsplans zur Bewältigung der rechtlichen Anforderungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Neben der für den Geltungsbereich zu beachtenden Vermeidungsmaßnahme in Form einer zeitlichen Beschränkung zulässiger Rodung von Gehölzen, werden zur Gewährleistung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sogenannte CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places) an anderer Stelle erforderlich.

Die Gemeinde hat sich gegenüber dem Landratsamt in einem Öffentlich-Rechtlichen Vertrag verpflichtet, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlichen CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durchzuführen bzw. deren Durchführung durch Dritte sicher zu stellen:

Zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes bzw. der Beschädigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Europäischer Vogelarten (Bluthänfling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Feldsperling) ist die Anlage einer mehrjährigen blütenreichen Buntbrache auf den Flurstücken 1541 und 1544 sowie die Anbringung von insgesamt 5 Höhlennistkästen (für Feldsperling und sonstige weit verbreitete Höhlenbrüter wie Kohl,- und Blaumeise) auf dem gemeindeeigenen Flurstück 2733 notwendig. Für die Anlage und Pflege der Buntbrache wurde bereits ein entsprechender Vertrag zur Regelung der CEF-Maßnahme abgeschlossen. Der Aufwand hierfür beläuft sich auf 350 €/Jahr. Für die Durchführung der Maßnahme konnte ein örtlicher Landwirt gewonnen werden, der zugleich Eigentümer und Bewirtschafter der o.g. Flächen ist.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss:**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 06.04.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage 1 der Drucksache behandelt.
2. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung“, bestehend aus dem Lageplan (Anlage 2) mit zeichnerischem Teil, dem Textteil (Anlage 3) und der Begründung (Anlage 4) und die zusammen mit dem Bebauungsplan im Abschnitt II des Textteils aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 16.07.2018, werden nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.
3. Dem Abschluss der zur Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Verträge (Öffentlich-Rechtlicher Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg/Landratsamt Calw, Vertrag zur Regelung der CEF-Maßnahme mit einem Landwirt) wird zugestimmt.